



Anlage 2 - Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot an der Ludwig-Erk-Schule in Dreieich

1. Träger des Betreuungsangebotes/Aufgaben

Die Schulkindbetreuung an der Ludwig-Erk-Schule wird von der GiP Ganztagsbetreuung im Pakt gGmbH, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach betrieben.

Bei der Betreuung berücksichtigen wir die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder zu möglichst selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln. Unsere Aufgabe ist:

- Die Sicherstellung und Weiterentwicklung des schulischen Betreuungsangebots.
- Das Anbieten von freizeitpädagogischen Angeboten auch während der betreuten Ferienzeiten.
- Den Austausch mit den Erziehungsberechtigten durch Elternabende und Einzelgespräche zu pflegen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern, Schulsozialarbeit, Schulgremien und Schülerinnen und Schülern zu fördern.

2. Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Die Schulkindbetreuung an der Ludwig-Erk-Schule steht grundsätzlich allen Kindern, die die Ludwig-Erk-Schule besuchen, offen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Einzelfall die GiP gGmbH im Einvernehmen mit der Stadt Dreieich. Als Aufnahmeantrag ist das Formular auf der Webseite der GiP gGmbH auszufüllen und abzugeben.

Aufgenommen werden vorrangig Kinder,

- deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten,
- bei denen ohne das Betreuungsangebot eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen haben die Erziehungsberechtigten ggf. jährlich entsprechende Bescheinigungen bzw. Erklärungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor dem Schuljahresbeginn vorzulegen; die Bescheinigungen dürfen nicht älter als 4 Wochen sein. Bei Nichtvorlage kommt kein gültiger Betreuungsvertrag zustande und/oder der Betreuungsplatz kann fristlos gekündigt und das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit ergeben, unverzüglich der GiP gGmbH schriftlich mitzuteilen.

Die Vergabe der Betreuungsplätze richtet sich auch nach der Reihenfolge des Eingangs des Aufnahmeantrages und erfolgt in der Regel im Mai eines Kalenderjahres für das darauffolgende Schuljahr. Anmeldefrist ist jeweils der 30. April.

Über die Vergabe von Notfallplätzen entscheidet die Geschäftsführung der GiP gGmbH in Absprache mit der Leitung der Betreuung.

Bei Kindern, die in der Schule mit gesondertem Betreuungsbedarf betreut werden, wird gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Aufnahme in die Betreuung geprüft (siehe auch 7.)

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

3. Betreuungsräume

Die Betreuung findet in den auf dem Schulgelände vorhandenen Betreuungsräumlichkeiten und auf den Außenanlagen statt.

4. Betreuungszeiten

Die Betreuungseinrichtung ist während der Schulzeiten an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung).

Ferienbetreuung wird nicht angeboten.

An allen beweglichen Ferientagen ist die Betreuungseinrichtung geschlossen. Die Schließung aus besonderem Anlass (z. B. „Pädagogischer Tag“, Fortbildung) bleibt vorbehalten und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Kooperation mit der Schule

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Schule unerlässlich und in diesem Zusammenhang ist ein Austausch mit dem Kollegium und der Schulsozialarbeit zur individuellen Förderung und zur Förderung der sozialen

Integration des Kindes wünschenswert. Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ein Austausch zwischen dem Betreuungspersonal der GiP gGmbH und den Lehrkräften der Schule stattfindet.

6. Fotos und Videos

Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anlage 1 ggf. Ihr Einverständnis, dass Aufnahmen ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u. ä. genutzt werden. Auch der Träger darf dann für Öffentlichkeitsarbeiten zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

7. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Im Interesse des Kindes, soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Betreuungseinrichtung mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten müssen der Leitung der Betreuung vor Beginn des ersten Betreuungstages schriftlich erklären, wer zur Abholung berechtigt ist. Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Wenn das Betreuungskind nicht zum gebuchten Betreuungsende die Einrichtung verlassen soll, muss das Kind persönlich abgeholt werden oder es muss eine Benachrichtigung vorab erfolgen.

Kinder, die die Betreuungseinrichtung nicht alleine verlassen dürfen, sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den jeweils abholberechtigten Personen pünktlich zum Betreuungsende abzuholen. Ein Anspruch auf „betreutes Warten“ mit unseren MitarbeiterInnen besteht nicht. Sollte das Kind zu spät abgeholt werden, werden den Erziehungsberechtigten die gemäß der aktuellen Beitragsordnung festgelegten zusätzlichen Betreuungsbeiträge in Rechnung gestellt.

Falls ein Kind alleine nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Erziehungsberechtigten weisen ihre Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.

Änderungen aller Daten wie Telefonnummern, Adresse, Bankverbindung, Abholberechtigung, Sorgerecht, Krankheiten/Allergien sind unverzüglich der GiP gGmbH mitzuteilen.

Sollte das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Schule nicht besuchen können, besteht auch keine Berechtigung zur Teilnahme an der Betreuung. Mit ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden. Bei Rückkehr in die Betreuung ist ein Attest (ggf. eine Kopie des Attests für die Schule) vorzulegen.

Über meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (z. B. Masern, Kopfläuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes ist die Betreuungseinrichtung unverzüglich zu informieren.

Ein Nachweis über die dokumentierten Impfungen gegen Masern – in der Regel MMR-Impfung – ist gemäß dem seit 01.03.2020 in Kraft getretenen Maserschutzgesetzes vorzulegen und ist Voraussetzung für die Aufnahme.

Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf ist der Leitung der Betreuung anzuzeigen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperlicher oder geistiger Zustand eine Sonderbetreuung bedürfte, wird im Einzelfall entschieden. Sollte die Betreuung eines aufzunehmenden Kindes nur gemeinsam mit einem Teilhabeassistenten erfolgen können, wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung in Schriftform getroffen, welche zum wesentlichen Bestandteil des jeweiligen Betreuungsvertrages zwischen Träger und Eltern wird.

8. Pflichten der Schulkindbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Ankunft des Kindes und dessen persönlicher Anmeldung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des einzelnen Kindes. Für den Weg von und zur Betreuung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Betreuungseinrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person kann aufgefordert werden, sich entsprechend auszuweisen.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung selbständig dorthin. Die Betreuungsmitarbeiter/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG besuchen.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen und medizinischen Sofortmaßnahmen durch Hinzuziehen von qualifiziertem, medizinischen Personal durchgeführt. In einer akuten Notsituation, in denen die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Erziehungsberechtigten an medizinische und polizeiliche Stellen weitergegeben.

9. Datenverarbeitung

Die GiP gGmbH verarbeitet zur Erfüllung dieses Vertrages und ihrer Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Vertragspartner. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit diesem Vertrag stimmen die Erziehungsberechtigten der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten und der personenbezogenen Daten ihres Kindes im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der GiP gGmbH und dieses Vertrages zu. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des Datenabgleichs, sowie Informationsaustauschs mit Dritten, insbesondere juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die notwendig sind zur Feststellung von Betreuungsbedarf und Betreuungsaufwand in der GiP gGmbH.

Vertragspartner haben insbesondere folgende Rechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz (siehe auch Anlage 2 a):

- Auskunft über ihre gespeicherten Daten
- Berichtigung ihrer gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung ihrer Daten
- Löschung ihrer Daten

10. Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote sind dem Schulwesen zugeordnete Formen der Betreuung. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind Schülerinnen und Schüler über die Unfallkasse Hessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

11. Vertragsdauer, Änderungen, ordentliche und außerordentliche Kündigung

Die Vertragszeit beginnt zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt und endet immer zum Ende des Schuljahres (31.07.); sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht vorher fristgerecht gekündigt wurde.

Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Schuljahresende (31.07.). Da wir ab dem Schuljahr 2026/ 2027 verpflichtet sind, den dann geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für zunächst die Kinder der ersten Klassen sicher zu stellen, behalten wir uns bei Platzmangel die vorzeitige Kündigung von Betreuungsverträgen von Kindern der vierten Klassenstufe und ggf. auch der dritten Klassenstufe vor.

Die ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Schulhalbjahr (31.01.) und zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Die ordentliche Kündigung durch den Träger ist beispielsweise dann möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Änderungen des Betreuungsvertrages (Modulwechsel) können mit einer Frist von 2 Monaten zum Schulhalbjahr (31.01.) und zum Schuljahresende (31.07.) vereinbart werden, sofern das gewünschte Modul zur Verfügung steht.

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist insbesondere in den nachfolgend aufgezählten Fällen möglich. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- Die Angebotszeiten und auch die Beiträge für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder sich die Gruppe der betreuten Kinder erheblich verändern, so werden die Erziehungsberechtigten über die

veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.

- Bei Zahlungsverzug von 2 Monaten. Die Zahlungspflichtigen haben die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen. Bei Zahlungsverzug kann das Kind innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Fälligkeitstermin zum Monatsende von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- Wenn die Anweisungen des Betreuungspersonals nicht beachtet werden oder durch das Verhalten des Kindes die Sicherheit und Ordnung in der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung für den restlichen Betreuungstag ausgeschlossen werden. Kommt es nach Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten dennoch zu einem wiederholten Ausschluss des Kindes, kann dies zur außerordentlichen Kündigung führen.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal und Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört ist. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder wiederholt und ohne Entschuldigung länger als 2 Wochen vom Besuch der Betreuung fernhalten, verlieren das Recht bzw. Anrecht auf den Platz.
- Wenn die Angaben des Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Gesundheitszustandes bzw. eines besonderen Betreuungsbedarfs eines Kindes nichtzutreffend sind und es dadurch zu einem Betreuungsmehraufwand kommt, der von dem durchschnittlich kalkulierten Betreuungsaufwand abweicht.

Die Beitragspflicht endet im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Monatsende des Zugangs der Kündigungserklärung durch die GiP gGmbH.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten richtet sich nach § 314 BGB.

Kündigungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

12. Benutzungsbeiträge

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes wird von Erziehungsberechtigten des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung (Anlage 2) erhoben.

13. Schlussbestimmungen

Die Betreuungsordnung und die Beitragsordnung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung und dem hier zu regelnden Bereich am Nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Vertragslücke und/ oder bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss dieses Vertrages in Kraft treten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die GiP gGmbH, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach zuständig ist.

15. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 01.08.2023 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.